

Einlösbar sind die „STÄDTLE“ GUTSCHEINE bei folgenden Geschäften | Dienstleistern | Gewerbetreibenden: (Stand: 15. Dezember 2020)

- 4Fashion GmbH & Co. KG
- Albmetzgerei Steinhart GmbH
- Autohaus Lanz GmbH
- A-T-S Rullmann GmbH (Bronnen)
- Bäckerei Bogenschütz
- Café "Fair & mehr"
- DAN Gesundheit und Fitness
- DER LADEN | Maria Reiser
- Dorfblume | Christiane Paulus
- Edeka Aktivmarkt Schmid
- EDV-Tech Roscha (Bronnen)
- Elektrotechnik Rukwid GmbH
- FuBbodenfachmarkt Schultz GmbH
- Getränkemarkt und Brauereigaststätte Franz Hanner (Kettenacker)
- Getränkemarkt Alexander Tot
- Göggel Mode Treff
- Grillgut Foodtruck | René Bogenschütz
- Grün<sup>3</sup> Mariaberg
- Hagner Peter (Wochenmarktbeschricker – Obst und Gemüse)
- Hautnah-Kosmetik | Monika Sauerbaum
- Heizung-Sanitär Meisterbetrieb Markus Weihing
- Holzbau Ott GmbH
- Hotel Kreuz
- Hörnle Reinhard (Wochenmarktbeschricker – Geflügel und Eier)

- Jeans & Basics | Simone Knaus
- Kaliski (Wochenmarktbeschricker – Marmelade, Säfte - Tierschutzverein Tübingen)
- Korn Recycling
- Kosmetikstudio Martina Klein
- Kurierdienst Bauroth
- Land-, Forst- und Gartentechnik Jochen Klekler (Kettenacker)
- Lebenskraft | Annette Fauler – Friseur, Kosmetik, Wellness
- Mariaberger Textilservice gemeinnützige GmbH
- Metzgerei Bögle
- Mey Papeterie und Buch
- Molkerei Frischdienst Ummendorf GmbH (Wochenmarktbeschricker - Käse)
- Photostudio M1 | Marion Herrmann
- Physio-Scheune | Brigitte Schmid (Harthausen)
- Reinhard – Raum und Idee | Alexandra Reinhard
- Rudolph Spohn e. K.
- Sanitärtechnik Holger Göckel
- Schreiber Baustoffe GmbH
- Schuhhaus Barth
- Stadtmühle Melanie Schuler e. K.
- Steinzeit | Bärbel Wassmer (Bronnen)
- Toto Lotto – Jürgen Heß
- Wäscheparadies Dietmar Ufer
- Weltladen
- Zentral-Apotheke | Dr. Alexandra Baltisberger e. K.



## Amtliche Bekanntmachungen

Rathaus und Kundencenter der GEW bleiben bis auf Weiteres geschlossen - Stadtbücherei hat ab Donnerstag, 17. Dezember 2020 geschlossen



Auch infolge der seit Mittwoch geltenden neuen Regelungen zum 2. „harten“ Lockdown möchten wir Sie kurz über die aktuellen Auswirkungen auf unsere Öffnungsregelungen im Rathaus informieren. Wir behalten die bereits seit Anfang November 2020 geltende Regelung vorerst bis mindestens 10. Januar 2021 bei. Dies bedeutet, dass wir alle Bürger und Besucher bitten - soweit möglich - alle Dienstgänge und Anliegen vorab telefonisch oder per E-Mail mit unseren Mitarbeitern zu klären.

Das Rathaus und das Kundencenter der GEW GmbH sind für den Publikumsverkehr grundsätzlich geschlossen. Es besteht für vorgenannte Ausnahmefälle aber auch weiterhin die Möglichkeit, wichtige Termine im Rathaus nach vorheriger Absprache und unter Einhaltung der allgemein gültigen Hygienevorschriften („AHA-Regelungen“) in Präsenz durchzuführen. Wir bitten Sie jedoch, vor dem Hintergrund der angespannten Lage, auch weiterhin so viel wie möglich telefonisch oder per E-Mail zu erledigen.

Die Stadtbücherei im Gebäude des Speth'schen Schlosses/Rathauses ist ab **Donnerstag, 17. Dezember 2020** für den Publikumsverkehr **geschlossen**. Es besteht die Möglichkeit sich Medien telefonisch oder per E-Mail vorzubestellen und diese dann abzuholen (Tel-Nr. 07574 406-350 oder [stadtbuecherei@gammertingen.de](mailto:stadtbuecherei@gammertingen.de)).

### Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer zum 1. Januar 2021

In seiner letzten Sitzung in diesem Jahr hat der Gemeinderat, nach intensiver Diskussion und Beratung, am Dienstag, 8. Dezember 2020, die **Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie für die Gewerbesteuer** mit Wirkung zum **1. Januar 2021** beschlossen. Die Hebesätze bei der Grundsteuer A und B wurden letztmalig zum 1. Januar 2013, also vor 8 Jahren angepasst. Bei der Gewerbesteuer erfolgte die letzte Anpassung sogar letztmalig vor 15 Jahren, zum 1. Januar 2006.

Bisher war nach der mittelfristigen Finanzplanung der Stadt eine Anpassung der Hebesätze für diese kommunalen Steuern ab dem Jahr 2023 vorgesehen. Nachdem die Corona-Pandemie nun aber zu einem deutlichen Einbruch der allgemeinen Wirtschaftsleistung und in der Folge zu Einbrüchen bei den kommunalen Steuereinnahmen führte, ergab sich die Notwendigkeit der vorgezogenen Anpassung der Steuersätze. Aufgrund der aktuellen Hochrechnungen sind in den beiden kommenden Jahren 2021 und 2022,

unter Berücksichtigung der Einbrüche beim Aufkommen aus der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuer, keine ausgeglichenen Ergebnishaushalte zu erwarten. Die Kommunalaufsicht erwartet bei der Genehmigung künftiger Haushaltspläne die Ausschöpfung sämtlicher kommunaler Einnahmepotentiale, sofern der Ausgleich des Ergebnishaushaltes nicht dauerhaft gewährleistet ist.

Im Einzelnen wurden folgende Anpassungen beschlossen:

#### 1. Grundsteuer A für landwirtschaftliche Grundstücke:

Der Hebesatz der Grundsteuer A wurde erhöht **von bisher 330 % auf künftig 360 %** des Messbetrages, was einer effektiven Erhöhung um 9,1 % entspricht.

#### 2. Grundsteuer B für bebaute Grundstücke:

Der Hebesatz der Grundsteuer B wurde erhöht **von bisher 320 % auf künftig 360 %** des Messbetrages, was einer effektiven Erhöhung um 12,5 % entspricht.

Bei einem Einfamilienhaus beträgt die Mehrbelastung durch die Anpassung des Hebesatzes durchschnittlich ca. 25 – 30 € pro Jahr.

#### 3. Gewerbesteuer

Der Hebesatz der Gewerbesteuer wurde erhöht **von bisher 340 % auf künftig 350 %** des Messbetrages.

Der erhöhte Hebesatz bei der Gewerbesteuer wirkt sich nur bei Kapitalgesellschaften tatsächlich als Steuermehrbelastung aus. Bei Einzelunternehmen, und das ist die Mehrzahl bei unseren bisherigen Gewerbesteuerzahlern, ist die höhere Gewerbesteuerlast bis zu einem Hebesatz von 350 % auf die persönliche Einkommenssteuerschuld anrechenbar.

Durch die Anpassung der Hebesätze erwartet die Stadt Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt rund 150.000 €.

Die Verwaltung wird Anfang Januar den steuerpflichtigen Grundstückseigentümern und Unternehmen neue Steuerbescheide zusenden. Die endgültige Beschlussfassung über die Steuerhebesätze erfolgt im Zusammenhang mit der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Haushaltssatzung 2021.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten der Satzungen

1. Bebauungsplan „Kohlhalde IV“
2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Kohlhalde IV“ Stadt Gammertingen, Gemarkung Gammertingen

Der Gemeinderat der Stadt Gammertingen hat am 8. Dezember 2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Kohlhalde IV“, Stadt Gammertingen, Gemarkung Gammertingen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kohlhalde IV“, Stadt Gammertingen, Gemarkung Gammertingen, gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

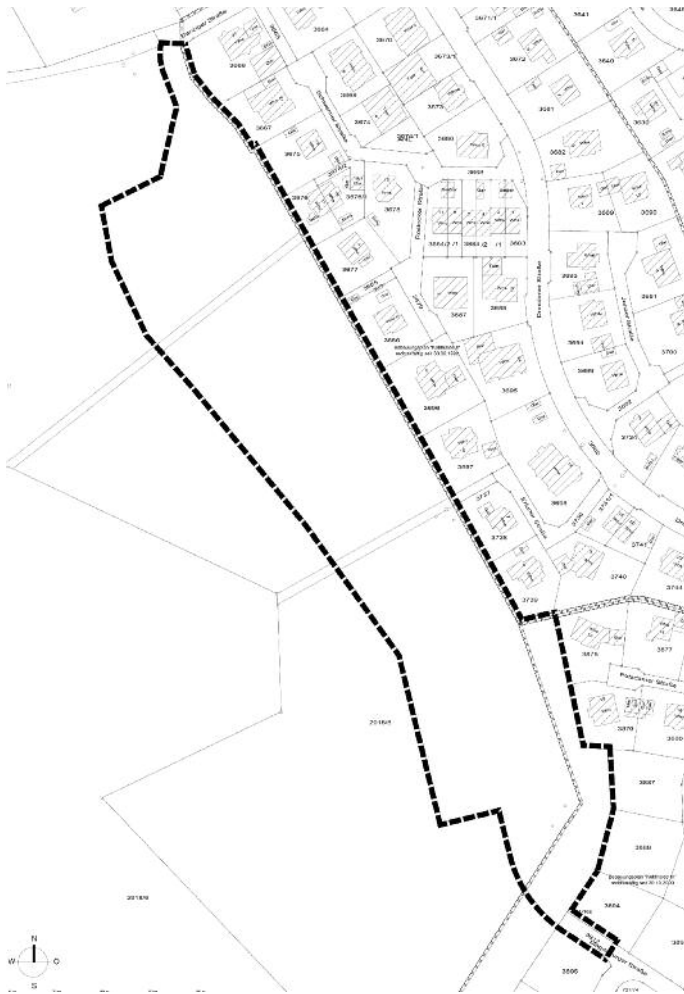
## Verfahren

Seit Mai 2017 besteht nach §13 b BauGB die Möglichkeit zur Erschließung von Außenbereichsflächen, deren Grundfläche kleiner als 10.000 m<sup>2</sup> ist und die an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Mit ca. 6.400 m<sup>2</sup> überbaubarer Grundfläche wird diese Voraussetzung erfüllt. Es ist kein Umweltbericht und keine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung notwendig. Eine Umweltanalyse mit artenschutzrechtlicher Prüfung wurde erstellt. Artenschutzrechtliche Maßnahmen sind zu erbringen und im Bebauungsplan festgesetzt. Auf naturschutzrechtliche Maßnahmen kann im Verfahren nach § 13 b BauGB verzichtet werden. Der Gemeinderat bezieht allerdings die Umweltbelange in die Abwägung mit ein und entscheidet sich dafür, die abwägbaren naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der gesetzlichen Möglichkeit nicht umzusetzen. Der Ausgleich für den Eingriff in die geschützten Biotope und FFH-Mähwiesen sind nicht abwägbar und werden deshalb ausgeglichen.

## Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt verfügt für die Wohnbauentwicklung derzeit über keine nennenswerten Flächenreserven mehr. Es ist vorgesehen westlich der bestehenden Bebauung der Wohngebiete „Kohlhalde II“ und „Kohlhalde III“ im Gewann Herdle, das Baugebiet „Kohlhalde IV“ zu entwickeln. Bereits im Jahr 2018 hat die Stadt für das Plangebiet „Kohlhalde IV“ ein Grobkonzept erarbeitet. Die überplanten Grundstücke sind seit langem in städtischem Eigentum. Die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Das Plangebiet ist ca. 2,23 ha groß und wird wie in nachfolgender Planzeichnung dargestellt begrenzt:



## Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Siedlungsrand von Gammertingen. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Nordosten grenzt das Plangebiet an die bestehende Bebauung des Wohngebiets „Kohlhalde II“ an. Im Südosten grenzt das Plangebiet an das Neubaugebiet „Kohlhalde III“ an. Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplan die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 8. Dezember 2020.

Der **Bebauungsplan „Kohlhalde IV“**, Stadt Gammertingen, Gemarkung Gammertingen, und die **Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Kohlhalde IV“**, Stadt Gammertingen, Gemarkung Gammertingen, **treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO mit dieser öffentlichen**

**Bekanntmachung in Kraft.** Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen können bei der Stadtverwaltung Gammertingen, Hohenzollernstraße 5 - 7, 72501 Gammertingen, (Zimmer 2.9 | 2. Obergeschoss) während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gammertingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gammertingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Stadt Gammertingen, 17. Dezember 2020  
gez. Holger Jerg, Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Auslegungsbeschluss

### Entwurf Ergänzungssatzung „Burgeleewiesen“ Stadt Gammertingen, Gemarkung Kettenacker

Der Gemeinderat der Stadt Gammertingen hat am 8. Dezember 2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der Ergänzungssatzung „Burgeleewiesen“, Stadt Gammertingen, Gemarkung Kettenacker sowie den Entwurf der dazugehörigen Örtlichen Bauvorschriften, gebilligt und beschlossen diesen Entwurf nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet wird wie folgt abgegrenzt:

